

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 284/09 B

L 2 U 330/07 (Bayerisches LSG)
S 5 U 44/04 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. August 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*).
- 3 Der Kläger hat als Frage formuliert:
"Erfüllt unter Zugrundelegung der Konsensempfehlungen ein festgestellter bisegmentaler Bandscheibenschaden im Bereich LWS das erste Kriterium der Konstellationen 'B 2' und 'B 4' einer Höhenminderung und/oder Prolaps an mehreren Bandscheiben?"
- 4 Er hat jedoch nicht aufgezeigt, wieso dies eine "Rechts-"Frage ist, die auf die Auslegung von Rechtsnormen abzielt, weil die Konsensempfehlungen, auf deren Auslegung sich die Frage des Klägers bezieht, nur eine rechtlich unverbindliche, wissenschaftliche Veröffentlichung zur Begutachtung bei Berufskrankheiten sind (*vgl Bolm-Audorff ua in der Zeitschrift Trauma und Berufskrankheit 3 <2005>, 211 ff; vgl zur Rechtsprechung des Senats nur: Urteil vom 27. Juni 2006 - B 2 U 13/05 R - SozR 4-2700 § 9 Nr 9*).
- 5 Des Weiteren rügt der Kläger Verfahrensmängel. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Die vom Kläger erhobene Rüge eines Verstoßes des LSG gegen die Grenzen der richterlichen Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG ist schon nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unzulässig. Hinsichtlich der gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG fehlt es in der Beschwerdebegründung an der Bezeichnung eines Beweisantrags.



- 7 Auch die gerügte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist als Verfahrensmangel nicht dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*).
- 8 Der Kläger hat keine Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnisse benannt, auf die das LSG - für ihn überraschend - seine Entscheidung gestützt habe. Er führt nur aus, dass das LSG die Meinung der Sachverständigen übergangen habe und eine bestimmte aus Sicht des Klägers falsche "Auslegung" der ihm bekannten Konsensempfehlungen vorgenommen habe. Im Kern wendet der Kläger sich gegen die Beweiswürdigung des LSG, denn die Konsensempfehlungen sind, wie oben ausgeführt, keine Rechtsnormen, sondern Begutachtungsempfehlungen und damit ein Teil der Beweiswürdigung. Es besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Eine Hinweispflicht besteht lediglich dann, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 84, 188, 190*). Dass diese besondere Voraussetzung erfüllt ist, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 9 Soweit der Kläger sich abschließend auf den Zulassungsgrund der Abweichung beruft, werden seine Ausführungen ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerecht. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten, entscheidungserheblichen, rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*).
- 10 Vorliegend fehlt schon die genau bestimmte, entscheidungserhebliche, rechtliche Aussage in der angegriffenen Entscheidung des LSG, die von der aufgezeigten Aussage des BSG abweichen soll.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

